

Einwohnergemeinde Brienz



FEUERWEHRVERORDNUNG

vom 22. September 2014
für die Sitzgemeinde Brienz und die
Anschlussgemeinden Brienzwiler, Hofstetten,
Oberried und Schwanden

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Der Gemeinderat von Brienz

beschliesst gestützt auf das Sicherheitsreglement vom 28. August 2014

1. Einleitung

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsreglementes im Bereich der Feuerwehr.

²Sie bildet die Grundlage für den Dienstbetrieb und den Einsatz der Feuerwehr.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Art. 13 und 14 FGG.

²Zu ihren Aufgaben gehören weiter

- a) Leistung von Schadenwehr auf der Nationalstrasse A8 gemäss speziellem Vertrag
- b) Hilfeleistungen gemäss KAF
- c) Überwachung Bäche und Gerinne bei auftretenden Gewittern, Regenfällen, Hagelschlag

³Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie übernimmt Aufgaben im Dienste der Bevölkerung im Auftrag des Gemeinderates der Sitzgemeinde, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist

2. Organisation

Art. 3

Gliederung und Bestände

¹Der Bestand der Feuerwehr beträgt 90 Feuerwehrangehörige. Er kann +/- 10% variieren.

²Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Stab, Kompanien, Züge und Fachdienste. Das Kommando unterbreitet der Kommission zu Händen des Gemeinderates die jeweilige Gliederung der Feuerwehr zur Genehmigung.

Art. 4

Kommando und Stab

¹Das Kommando setzt sich zusammen aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) dem Vizekommandant I
- c) dem Vizekommandant II
- d) dem Adjutanten
- e) dem Angestellten FW/Materialwart (ohne Stimmrecht)

²Der Stab setzt sich zusammen aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) dem Vizekommandant I
- c) dem Vizekommandant II
- d) dem Adjutanten
- e) dem Ausbildungsverantwortlichen
- f) dem Verantwortlichen Arbeitssicherheit
- g) dem Fachspezialist Elementarereignisse
- h) dem Materialverantwortlichen
- i) den Kompaniechefs
- j) den Zugführern
- k) den Einsatzleitern
- l) den Fourieren
- m) den Dienstchefs

Art. 5

Dienstgrade Die Feuerwehr führt folgende Dienstgrade:
Rekruit, Soldat, Gefreiter, Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutant-Unteroffizier, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major.

3. Personalplanung

Art. 6

Rekrutierung ¹Voraussetzung für den aktiven Feuerwehrdienst ist Tauglichkeit und ein unbescholtener Leumund.
²Der Feuerwehrkommandant erlässt Weisungen über die Personalplanung und Einzelheiten der Rekrutierung.

Art. 7

Mutationen ¹Gesuch um Versetzung sind auf dem Dienstweg dem Feuerwehrkommandanten einzureichen. Er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Versetzung.
²Gesuch um Entlassung sind bis Ende September des Austrittsjahres auf dem Dienstweg dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
³Wer die Voraussetzungen für die Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr erfüllt, kann schon vor Erreichen der Altersgrenze aus diesem entlassen werden.

Art. 8

Ernennungen und Beförderungen; Kursbesuche ¹Damit die im Organigramm vorgesehenen Kader- und Fachleuteposten besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader- und Fachdienstkursen der Gebäudeversicherung aus- und weiterzubilden.
²Zur Sicherstellung des nötigen Ausbildungsstandes und der Flexibilität bei der Kadernachfolgeplanung werden Kaderangehörige nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet, als dies ihre Funktion erfordern würde. Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder in eine andere Funktion.

4. Zuständigkeiten, Aufgaben

Art. 9

Kommandant Der Feuerwehrkommandant,
a) leitet die Feuerwehr und deren Stab,
b) trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellt der Kommission die entsprechenden Anträge,
c) vertritt die Feuerwehr nach aussen (in besonderen Fällen zusammen mit dem Präsidium der Sicherheitskommission),
d) führt beim Einsatz das Kommando oder delegiert diese Aufgabe an eine Einsatzleitung,
e) überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen,
f) plant und überwacht die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung; stellt der Kommission entsprechend Antrag,
g) stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher,
h) stellt Pikettdienste sicher,
i) stellt der Kommission Antrag für die Beschaffung von Material und Geräten,
j) Entscheidet, basierend auf Grundsätzen der Kommission, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen Zwecken,
k) berät bezüglich feuerwehrmässiger Erschliessung von Überbauungen,

- l) ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese in grober Weise gegen die Vorschriften verstossen oder sich undiszipliniert verhalten,
- m) pflegt die Zusammenarbeit mit anderen, im Hilfe- und Rettungsbereich tätigen Organisationen, insbesondere mit der Zivilschutzorganisation und dem Regionalen Führungsorgan,
- n) ordnet bei länger dauernden Einsätzen der Feuerwehr die Verpflegung an,
- o) erfüllt die ihm als Stützpunktfeuerwehrkommandant übertragenen Aufgaben (Organisation der Zusammenarbeit, Durchführung von Übungen, Einsatzplanung, usw.),

Art. 10

Kommandant Stv. Die Stellvertreter des Kommandanten unterstützen den Kommandanten in allen seinen Funktionen und vertreten diesen bei seiner Abwesenheit.

Art. 11

Adjutant Der Adjutant

- a) führt die Administration und stellt die Protokollführung im Kommando und im Stab sicher,
- b) führt die Korpskontrolle mit Informationen betreffend Feuerwehrangehörigen, Übungsbesuch, Bussen, usw.,
- c) stellt Entscheidungsgrundlagen bereit im Bereich Planungen, Alarmierung, Pikettendienste, Ausbildung, usw.,
- d) koordiniert die Massnahmen im Zusammenhang mit der kantonalen Alarmierungsplattform und den Brandmeldeanlagen,
- e) erledigt Spezialaufgaben im Auftrage des Kommandos,

Art. 12

Ausbildungschef Der Ausbildungschef ist verantwortlich für das Ausbildungs- und Kurswesen gemäss GVB Ausbildungsvorgaben.

Art. 13

Fachspezialist Elementarereignisse Der Fachspezialist Elementarereignisse ist verantwortlich

- a) für die Vorbeugung und Prävention von Elementarereignissen indem er Einsatzplanungen erstellt,
- b) für die Beurteilung, Warnung, Beantragung geeigneter Massnahmen und Beratung der Einsatzleitung im Ereignisfall,
- c) für die Nachbearbeitung des Ereignisses,

Art. 14

Verantwortlicher Arbeitssicherheit Der Verantwortliche Arbeitssicherheit ist verantwortlich für die Bereiche Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Art. 15

Materialverwalter / Angestellter FW ¹Der Materialverwalter stellt durch entsprechende Wartung die Einsatzbereitschaft der Bauten, Fahrzeuge, Einrichtungen und Materialien für den Übungsbetrieb und den Einsatz sicher und stellt die Entscheidungsgrundlagen bereit für Materialbeschaffungen.

²Er führt das Inventar der Feuerwehr.

Art. 16

Feuerwehrsekretariat Das Feuerwehrsekretariat

- a) bearbeitet alle Aufgaben der Feuerwehr zuhanden der vorgesetzten Gemeindebehörden und stellt die Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung sicher,
- b) führt die Administration, das Rechnungs- und Abrechnungswesen und stellt die Protokollführung der Sicherheitskommission sicher,

- c) koordiniert die Materialbeschaffung mit dem Materialwart,
- d) führt die Schlüsselkontrolle gemäss Schliessplan Sitzgemeinde,

Art. 17

- Kader und Fachleute ¹Kader und Fachleute
- a) Leiten ihren Fach- oder Vorgesetztenaufgabe gemäss den einschlägigen Reglementen und Weisungen,
 - b) Sind bereit zusätzliche Aufgaben zu übernehmen,
 - c) Nehmen ihre Vorgesetztenfunktion verantwortungsbewusst wahr,
- ²Für Kader und Fachleute können spezielle Aufgabenbeschriebe (Pflichtenhefte) erstellt werden.

5. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 18

- Allgemeine Pflichten ¹Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, sich während und ausserhalb des Dienst ihrer Funktion entsprechend zu verhalten. Sie haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die allgemeinen Dienstvorschriften zu befolgen.
- ²Alle Angehörigen der Feuerwehr sind weiter verpflichtet, Meldungen wie zum Beispiel Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen und allgemeine Verhinderungen sind dem Feuerwehrsekretariat rechtzeitig mitzuteilen.
- ³Wesentliche Vorkommnisse während des Dienstes sind dem Feuerwehrkommandanten auf dem Dienstweg zu melden.
- ⁴Offiziere und Unteroffiziere sorgen für eine zeitgemässe, fachlich und persönlich einwandfreie Führung und Ausbildung der ihnen unterstellten AdF.
- ⁵Alle Feuerwehrangehörigen
- a) leisten pflichtbewusst, regelmässig und pünktlich Übungsdienst,
 - b) rücken im Ernstfall unverzüglich aus und erledigen pflichtbewusst und besonnen die erhaltenen Aufträge,
 - c) gehen sorgfältig mit Fahrzeugen, Material, Ausrüstung und Einrichtungen um.

Art. 19

- Feuerwehrkommandant ¹Der Feuerwehrkommandant führt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr. Er ist den Behörden gegenüber verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft sowie die entsprechende und zeitgemässe Ausbildung der gesamten Feuerwehr.
- ²Er erlässt die nötigen Pflichtenhefte für die Kader, soweit sie nicht zum Gemeindepersonal gehören.
- ³Er hat Weisungskompetenz gegenüber den Mitarbeitern der Feuerwehr.

Art. 20

- Kurse und Übungen ¹Umfang und Art der zu besuchenden Kurse und Übungen richten sich nach den aktuellen Bedürfnissen der Feuerwehr und orientieren sich an den Richtlinien der Gebäudeversicherung und der Fachorganisationen der Feuerwehren.
- ²Der Feuerwehrkommandant erlässt jährlich einen Ausbildungsbefehl mit entsprechenden Schwerpunkten.

6. Entschädigung

Art. 21

- Anspruch auf Sold und Entschädigung ¹Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistungen grundsätzlich Anspruch auf Sold oder Entschädigung.
- ²Die Sold- und Entschädigungsansätze richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Brienz.

Art. 22

Sold Spezialübungen Für Spezialübungen des Kaders und der Fachleute wird pro Übung ein Sold gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde ausbezahlt.

Art. 23

Sold Übungsdienst Sämtlichen AdF wird pro Übung, ausgenommen die Hauptübung, ein Sold gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde ausbezahlt.

Art. 24

Entschädigung
Pikettdienst ¹Entschädigungen gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde.

Entschädigungen ²Stundenansatz gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde.

Entschädigung Zivilschutz ³Gemäss Zivilschutzgesetz des Bundes (ZSG) Art. 23

Art. 25

Übrige Dienstleistungen ¹Bei Einsätzen von Teilen der Feuerwehr werden Leistungen und Entschädigungen gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde ausgerichtet.

Kursentschädigungen ²Für die Teilnahme an Fachkursen werden die Ansätze der Entschädigungen gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde festgelegt.

Entschädigungen ³Die Vergütungen für requirierte Motorfahrzeuge werden gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde festgesetzt.

7. Übungsdienst, Strafbestimmungen, Bussenordnung, Gebühren, Feuerwehrersatzabgabe

Art. 26

Übungsdienst
a) Grundausbildung ¹Gemäss Weisungen GVB:
Feuerwehrdienstleistende haben eine Basisausbildung von 5 Tagen zu besuchen.

Anzahl Übungen ²Die Anzahl der Übungen richtet sich nach den Weisungen der GVB. Das Kommando kann bei Bedarf mehr Übungen anordnen.

³Für die Betriebsfeuerwehren gelten die Weisungen der GVB.

Art. 27

Strafbestimmungen
a) Disziplinarvergehen ¹Verstösse gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Übungen, Ernstfalleinsätzen und anderen Dienstleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Feuerwehrreglementes werden bestraft mit:

- a) Verweis
- b) Wegweisung vom Übungs- oder Einsatzort
- c) Geldbussen gemäss Bussenordnung
- d) Einstellung in der Funktion
- e) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

²Die Strafen a) und b) können vom Einsatzleiter, vom Kommandanten oder deren Stellvertretern ausgesprochen werden. Für die Strafen c) bis e) ist die Sicherheitskommission zuständig.

Art. 28

b) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes und Verstösse gegen die Feuerpolizei- und Föhnwachtordnung

¹Verstösse gegen die Vorschriften der Feuerpolizei werden mit einer Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.

²Wenn sich der Straffällige der durch den Gemeinderat ausgesprochenen Busse nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige.

Art. 29

Bussenordnung
Bussenansätze

¹Für unentschuldigtes Fehlen an Übungs- oder Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr gelten folgende Ansätze:

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Übungen | CHF 50.00 |
| b) Inspektionen | CHF 70.00 |
| c) Ernstfalleinsätze | CHF 100.00 |

²Übungsbussen werden progressiv (jährlich) bei jeder weiteren Übung mit CHF 25.00 Zuschlag gemäss Beispiel berechnet:

1. Übung CHF 50.00
2. Übung CHF 75.00
3. Übung CHF 100.00 usw.

³Keine Rücksendung des Fragebogens zur Rekrutierung CHF 100.00

⁴Dem Aufgebot zum Rekrutierungsgespräch nicht Folge leisten CHF 100.00

⁵Bussen gemäss Art. 36 des Feuerwehrreglementes vom 28. August 2014 werden auf Antrag der Sicherheitskommission vom Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 30

Entschuldigungsgründe

¹Der Besuch der Übung ist obligatorisch. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird bestraft. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Eigene Krankheit und Unfall (auf Verlangen mit Arztzeugnis)
- Schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie
- Militärdienst (Kopie Marschbefehl)
- Zivildienst
- Berufliche Abwesenheit (Bestätigung vom Arbeitgeber)
- Begründete Ortsabwesenheit, folgende Punkte werden entschuldigt:
 - Weiterbildungs- und wiederkehrende Kurse, welche dem Beruf dienen (Kursprogramm)
 - Amtliche Aufgebote (Kopie beilegen)
 - Öffentliche amtliche Tätigkeiten von Gemeinderäten, Kommissionsmitgliedern
 - Hochzeiten (offiziell eingeladene Teilnehmer)
 - Beerdigung (Angehörige und Träger)
 - Wohnungswechsel
 - Ferien ausserhalb des ständigen Wohnsitzes

²Entschuldigungen sind mit den entsprechenden Entschuldigungsformularen bis spätestens 10 Tage nach den betreffenden Übungen an folgende Adresse zu senden:

- Gemeindeverwaltung, z.H. Sicherheitskommission, 3855 Brienz
- Absender: Grad, Name, Vorname, Einteilung und genaue Adresse vermerken.

³Alle Feuerwehrdienstpflichtigen, die sich während eines Ernstfalles in den Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten Oberried und Schwanden aufhalten, sind verpflichtet ihren Einsatz zu leisten.

Art. 31

Persönliche Ausrüstung

¹Die notwendige persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr leihweise zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Zusammensetzung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der GVB.

²Der Feuerwehrkommandant erlässt Richtlinien über die Abgabe von gebrauchten Artikeln der persönlichen Ausrüstung zu Eigentum der Angehörigen der Feuerwehr. Dabei sind der Anschaffungspreis, die Verwendungsdauer und die geleistete Dienstzeit zu berücksichtigen.

8. Einsatz und Mittel

Art. 32
Grundlagen Grundlage für den Einsatz bilden das Reglement Basiswissen und das Reglement Einsatzführung.

Art. 33
Gliederung ¹Die Feuerwehr besteht aus zwei Kompanien die dem jeweiligen Kompaniechef unterstellt sind. Sie sind die Ersteinsatztruppe und verfügen über alle Mittel für die Schadensbekämpfung, Rettungsdienst und Hilfeleistungen.
²Die Organisation ist der Einsatztaktik und den Geräten anzupassen; sie hat den jeweiligen Einsatzbedürfnissen Rechnung zu tragen.
³Der Dienst an Sonn- und Feiertagen und weiteren definierten Tagen, wird nach einem jährlich vom Kommando erlassenden Einsatzplan und Einsatzbefehl geleistet.

Art. 34
Material, Geräte und Fahrzeuge Die Ausrüstung der Feuerwehr ist den jeweiligen Aufgaben anzupassen. Sie entspricht den Mindestanforderungen der GVB-Richtlinien.

9. Ölwehr

Art. 35
Ölschademeldung ¹Ölschadenmeldungen sind unverzüglich der Alarmstelle zu melden.
Ölwehrstützpunkt ²Kann die Gemeinde den Schaden nicht sogleich mit eigenen Mitteln beheben, so ist die Stützpunktölwehr anzufordern.
Einsatzbericht ³Der Feuerwehrkommandant oder Einsatzleiter erstattet dem Stützpunktkommandanten zuhanden des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes einen kurzen Bericht über Ölunfälle, welche ohne Beizug der kantonalen Ölwehr erledigt wurden.

10. Gefahrenwache

Art. 36
Gefahrenwache ¹Der Kommandant kann bei erhöhter Gefahr eine Gefahrenwache anordnen, insbesondere bei Föhn oder Hochwasser.
²Die Gefahrenwache wird in der Regel vom Zivilschutz gestellt. Die Feuerwehr ist Personalreserve.
³Der Kommandant erteilt der Gefahrenwache den Auftrag, in einem schriftlichen Einsatzbefehl, der auch den erforderlichen Bestand festlegt.

Art. 37
Anzeichen für das Eintreten eines Ereignisses ¹Ein Schadenereignis tritt in der Regel nach starken Regenfällen, Gewittern oder Hagelschlag ein.
²Als Folge hieraus können Murgänge oder allgemeine Wasseraustritte auftreten.

Art. 38
Gefahren ¹Grundsätzlich sind die Gefahren bei allen Fliessgewässern ähnlich und können wie folgt beschrieben werden:
- Überflutungen (Wasser)
- Erosionen, Murgänge, Hangrutschungen
- Geschiebeablagerungen

- ²Speziell gefährdet sind:
- Geringe Gerinnequerschnitte
 - Engnisse, Verengungen in Bachläufen
 - Brücken
 - Schutzgitter und Rechen
 - Eindolungen (Verrohrungen)

Art. 39

Bereitschaftsdienst Die Feuerwehr Brienz überwacht bei auftretenden Gewittern, Regenfällen, Hagel-
schlag die Gerinne in den Gemeindegebieten. In erster Priorität sind die Bäche im
bewohnten Gebiet zu überwachen, gem. Einsatzdispo.

Art. 40

Aufgaben der Feuer- Beim Eintreten eines Ereignisses übernimmt die Feuerwehr Brienz im speziellen
wehr folgende Aufgaben:

- Alarmieren und Aufbieten von schweren Räumgeräten gemäss vorhandenen
Verträgen mit einheimischen Baufirmen,
- Alarmieren der betreffenden Verantwortlichen der Schwellenkorporationen,
- Weitere Massnahmen zur Schadensbegrenzung,

Art. 41

Finanzielles Für die Überwachung der Gerinne durch der Feuerwehr Brienz werden den
Schwellenkorporationen keine Aufwendungen verrechnet.

Art. 42

Föhnwind ¹Bei Föhnwind darf weder im Freien gefeuert noch geraucht werden. Dörröfen und
Cheminées mit direkter Feuerung dürfen bei Föhnwind nicht benützt werden.
²Bei ausserordentlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Föhnwind, usw.) sind die
Weisungen der Gefahrenwache zu befolgen.

11. Feuerpolizei

Art. 43

Feuern Näher als 50 Meter von Gebäuden darf kein offenes Feuer entfacht werden. Wer
Astwerk verbrennen will, muss beim Revierförster eine Bewilligung einholen. Der
Bewilligungsnehmer hat vor dem entfachen des Feuers den Pikettoffizier und die
Polizei zu orientieren.

Art. 44

Feuerwerk Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Gebäude keine
Gefährdung entsteht. Es wird auf das Gemeindepolizeireglement der Sitzgemeinde
verwiesen.

Art. 45

Hydranten Hydranten und Zufahrten zu Wasserbezugsorten sind stets freizuhalten.

12. Finanzielles

Art. 46

Pflichtersatzabgabe ¹Die Grundsätze zur Pflichtersatzabgabe sind in Art. 23 des Feuerwehrreglemen-
tes festgehalten.
²Die Pflichtersatzabgabe wird durch die Kantonale Steuerverwaltung erhoben.
³Das Feuerwehrsekretariat meldet dem Steuerbüro Personen die aufgrund des
Feuerwehrreglementes keinen oder nur eine reduzierte Pflichtersatzabgabe zu
bezahlen haben.

Art. 47

Maximalbetrag der Pflichtersatzabgabe Die Pflichtersatzabgabe beträgt jährlich höchstens CHF 400.00

Art. 48

Bussen Gemäss Art 16 des Feuerwehrreglementes ist der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen obligatorisch. Die Entschuldigungsgründe sind in Art. 30 vorgeannt abschliessend aufgeführt.

Art. 49

Gebühren / Verrechnung von Dienstleistungen¹Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen erfolgt gestützt auf Art. 25 und 26 des Feuerwehrreglementes anhand der Einsatzrapporte durch das Feuerwehrsekretariat.

²In der Gebührenordnung (Anhang 2) wird im Detail umschrieben, welche Einsätze zu welchen Tarifen verrechnet werden.

Art. 50

Fehlalarme automatischer Brandmeldeanlagen¹Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmnummer 118 bedürfen einer Anschlussbewilligung durch den Feuerwehrkommandant.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlagen den Anforderungen der Kant. Gebäudeversicherung entsprechen.

³Betreiber von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Telefonnummer 118 sind verpflichtet ein Schlüsseldepot in Absprache mit der Feuerwehr einzurichten.

⁴Der Anschluss an die Nr. 118 ist gemäss Anhang 2 gebührenpflichtig.

⁵Bei Fehlalarm werden dem Verursacher die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt gemäss Anhang 2.

13. Administratives, Diverses

Art. 51

Kontrollführung¹In der Feuerwehr werden insbesondere folgende Kontrollen geführt

- a) eine Korpskontrolle/Bestandeskontrolle
- b) eine Kurskontrolle
- c) eine Kontrolle über die ärztlichen Untersuchungen der Atemschutzgeräteträger und die Fahrer
- d) eine Kontrolle über Übungsbesuch und Bussen
- e) eine Kontrolle über die Materialwartung
- f) ein Inventar

²Der Fourier führt die Kontrollen gemäss Abs. 1 Bst a, c, d nach den Richtlinien und Bedürfnissen der Feuerwehr.

³Der Ausbildungsverantwortliche führt die Kontrollen gemäss Abs. 1 Bst b, nach den Richtlinien und Bedürfnissen der Feuerwehr.

⁴Der Materialverantwortliche führt die Kontrollen gemäss Abs. 1 Bst e und f nach den Richtlinien und Bedürfnissen der Feuerwehr.

⁵Das Sekretariat Sicherheit führt in Zusammenarbeit mit dem Stuerbüro eine Kontrolle über die Ersatzpflichtigen.

Art. 52

Feuerwehrrechnung Die Rechnung der Feuerwehr bildet einen Bestandteil der Gemeinderechnung. Sie wird durch die Finanzverwaltung geführt.

Art. 53

- Übergeordnete Vorschriften
- Für Fragen, die in der vorstehenden Verordnung nicht geregelt sind, werden für die Beurteilung diejenigen Grundsätze angewendet die in den folgenden Erlassen umschrieben sind:
- Kant. Feuerschutz- und Feuerweggesetz (FFG) vom 20.01.1994
 - Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 15.05.1994
 - Feuerwehrweisungen der GVB vom 01.01.2014
 - KAF
 - Gemeindeordnung Gemeinde Brienz

Art. 54

- Anhänge zu den Ausführungsbestimmungen
- Die nachfolgenden Anhänge bilden Bestandteil der vorliegenden Verordnung
- Anhang 1 Organigramm
- Anhang 2 Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr
- Anhang 3 Übungsdienst

Art. 55

- Inkrafttreten
- Diese Verordnung und ihre Anhänge treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 22. September 2014.

Namens des Gemeinderates

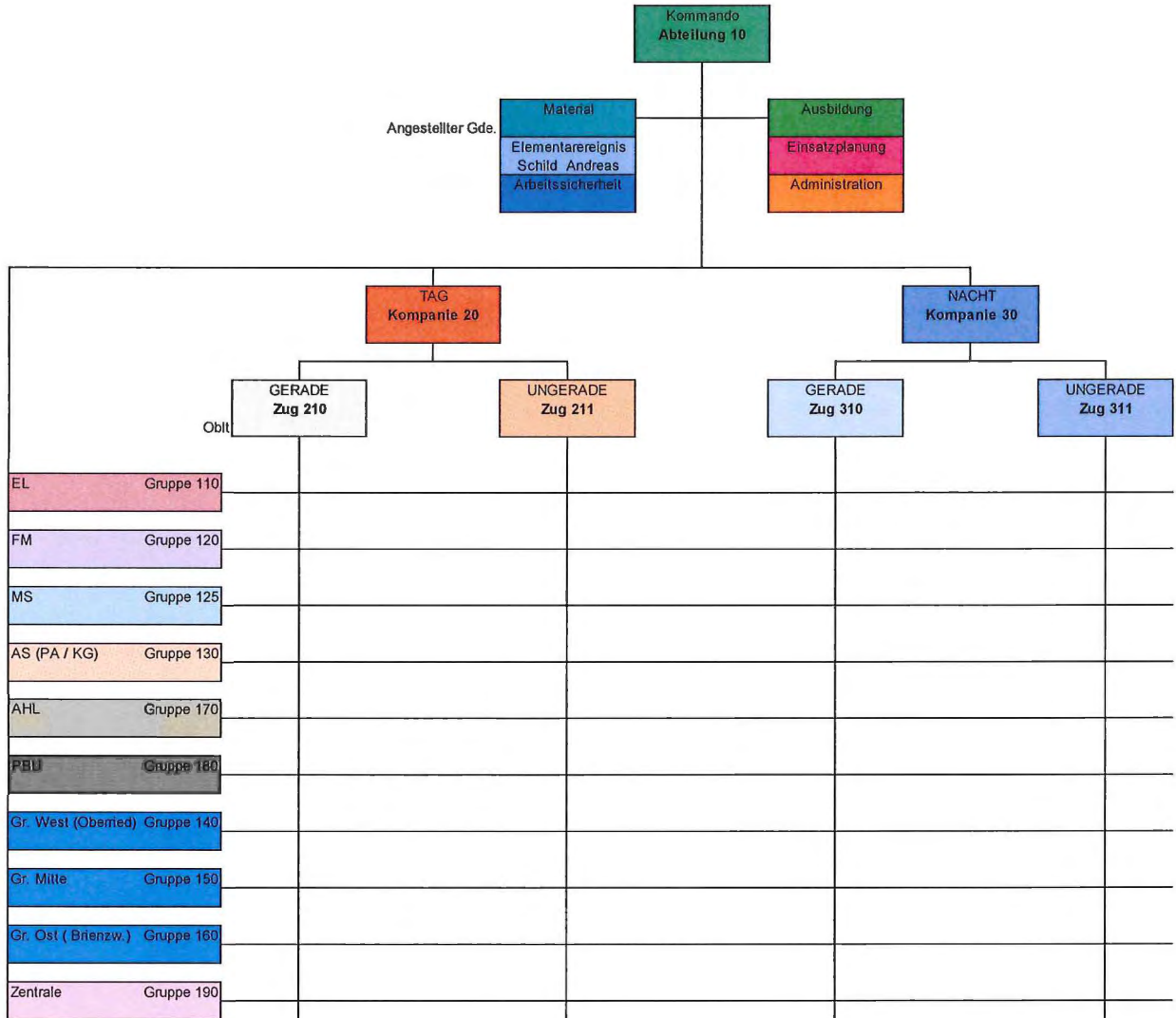
Die Präsidentin Der Sekretär

Annelise Zimmermann Thomas Dräyer

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 2. Oktober 2014 (Nr. 40)

Anhang 1

Organigramm



Anhang 2

Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr

1. Allgemeine Grundsätze und Hinweise

- 1.1 Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art. 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes unentgeltlich.
- 1.2 Weitergehende Hilfeleistungen werden gemäss dieser Gebührenordnung verrechnet.
- 1.3 Bei grobfahrlässigen Handlungen gem. Ziff. 2.1.2 kann die Sicherheitskommission / Gemeinderat die Rechnungsstellung verfügen.
- 1.4 Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat den Verzicht oder die Reduktion eines Rechnungsbetrages beschliessen.
- 1.5 Die Rechnungsstellung von Stützpunkteinsätzen und nachbarschaftlicher Hilfe gemäss Ziffer 3.2 dieser Gebührenverordnung erfolgt gemäss GVB-Richtlinien (Anhang 1 Feuerwehrweisungen)

2. Einsätze

	Art der Einsätze	Rechnungsstellung	Tarifpositionen
2.1	Feuer		
2.1.1	Brände	Nein	-
2.1.2	Brand durch grobe Fahrlässigkeit, unerlaubtes Verbrennen von Gegenständen	s. Ziffer 1.3	
2.1.3	Autobrand ohne Ölwehr	Ja	
2.1.4	Abräumdienst weitergehend als Pflichträumung (nach Absprache mit Hauseigentümer und Schadenexperte GVB)	Ja	
2.1.5	Kamin ausbrennen / Brandwache i.A. Kaminfeger	Ja	
2.2	Wasserwehr		
2.2.1	Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, usw.)	Nein	
2.2.2	Wasserleitungsbruch in Strasse	Ja	
2.2.3	Wasser in Gebäude (Leitungsbruch, Waschmaschine, usw.; exkl. Folgen von Elementarschäden)	Ja	
2.2.4	Wiederkehrende Elementarschäden, die der „Geschädigte“ durch geeignete Massnahmen verhindern könnte	Ja	
2.3	Sturmschäden		
2.3.1	Entwurzelte Bäume, abgedeckte Hausdächer, Hagelschäden, Schnee- und Erdrutsche, usw. <i>Die Feuerwehr ist grundsätzlich nur für Sofortmassnahmen zuständig; weitergehende Arbeiten sind durch Private auszuführen</i>	Nein	
2.4	Öl- und Chemiewehr		
2.4.1	Alle Öl- und Chemiewehreinsätze in Gebäuden, im Gelände, auf Strassen und Gewässern	Ja	
2.5	Brandmeldeanlagen		
2.5.1	Echter Alarm	Nein	
2.5.2	Fehlalarme (ungewollter Alarm, durch Unachtsamkeit, durch Unfug, technisch bedingt, usw.)	Ja (1. ohne Verrechnung)	Nach Aufwand, mind. 600.00
2.6	Unfall- und Strassenrettung; Techn. Hilfeleistungen		
2.6.1	Personenbergung (exkl. Strassenrettung)	Nein	
2.6.2	Personenbergung im Zusammenhang mit	Ja	

	Strassenrettung		
2.6.3	Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern sowie aufräumen der Unfallstelle	Ja	
2.6.4	Techn. Hilfeleistungen	Ja	
2.7	Einsätze im Zusammenhang mit Tieren (ausgenommen bei Brand und Elementarereignissen)		
2.7.1	Tierbergungen	Nein	Weisungen
2.7.2	Entfernen von Insekten	Ja	100.00 pauschal
2.8	Übrige Dienstleistungen		
2.8.1	Übrige Dienstleistungen aller Art	Ja	

3. Tarife für die Verrechnung der Personalkosten

3.1	Stundentarif für Verrechnung Personalkosten	Pers./Std.	CHF 60.00
3.2	Stundentarif für Verrechnung Personalkosten PbU gem. Weisungen GVB		

4. Tarife für den übrigen Aufwand

4.3	Verschiedene Kosten und Verbrauchsmaterial		
	Bearbeitungsgebühr für neue Brandmeldeanlagen	Ja	CHF 100.00
	Schlüsseltresor für Brandmeldeanlagen	Ja	Eff. Kosten
	Insektenspray	Ja	Eff. Kosten
	Ölwehrmaterial	Ja	Eff. Kosten
	Luftfüllungen ASF	Ja	Eff. Kosten
	Weiteres Verbrauchsmaterial	Ja	Eff. Kosten
	Spezieller Retablierungsaufwand	Ja	Pro Stunde CHF 60.00

Anhang 3

Übungsdienst

Übungsdienst

		EL	Grfhr	KG	PA	PbU	FM	MS	AHL	FU	Beispiel 1 AdF + PA + KG + PbU	Beispiel 2 AdF + PA + FM	Beispiel 3 AdF + PA	Beispiel 4 AdF + MS	Beispiel 5 AdF + Off + FM + PA + KG + PbU	
Soll:		13	12	12	10	14	10	10	10	6	10	10	10	10	10	
Empfohlen		10 + 4	8 + 4	12	10	10	10	10	10	6	16	14	10	10	22	
Pflicht Teil	Basisübungen															
	Gesamtübung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	KP Übung 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	KP Übung 2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	Zugsübung 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	Zugsübung 2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	Zugsübung 3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	Spezialfunktion															
	Detailübung FM 1						1					1				1
	Detailübung FM 2							1					1			1
	Detailübung FM 3 + MS							1	1				1		1	1
	Detailübung FM 4 + MS							1	1				1		1	1
	Detailübung MS 1								1						1	
	Detailübung MS 2								1						1	
	Detailübung AHL 1									1						
	Detailübung AHL 2									1						
	Detailübung AHL 3									1						
	Detailübung AHL 4									1						
	Detailübung PA 1			1	1							1	1	1		1
	Detailübung PA 2			1	1							1	1	1		1
Detailübung PA 3			1	1							1	1	1		1	
Detailübung PA 4			1	1							1	1	1		1	
Freiwillige Funktionen	KG															
	Detailübung KG			1							1					1
	Detailübung KG			1							1					1
	PbU															
	Detailübung PbU 1					1					1					1
	Detailübung PbU 2						1				1					1
	Detailübung PbU 3						1				1					1
	Detailübung PbU 4						1				1					1
Kader																
Detailübung Offiziere 1	1														1	
Detailübung Offiziere 2	1														1	
Detailübung Gruppenführer 1	1	1														
Detailübung Gruppenführer 2	1	1														

Grundsätzliches:

Jeder AdF muss total mindestens 10 Übungen besuchen.

Ausnahme ist FU (Führungs Unterstützung) mit 6 Übungen.

zu den 6 Basis-Übungen muss jeder AdF mindestens eine Spezialfunktion (PA, FM, MS oder AHL) übernehmen

Die PbU Funktion ist ein weiterer Zusatz = +4 Übungen

Die KG Funktion ist ein weiterer Zusatz = +2 Übungen